



Satzung

A. Name, Sitz

§1 Der Verein führt den Namen

„Heimat- und Volkstrachten-Erhaltungsverein Pfarrkirchen e.V.“.

Vereinssitz ist Pfarrkirchen. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

B. Aufgaben

§2 Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege, insbesondere des heimatlichen Volks- und Brauchtums.

Der Heimat- und Volkstrachtenverein mit dem Sitz in Pfarrkirchen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "*Steuerbegünstigte Zwecke*" der Abgabenordnung

§3 Der mit §2 aufgeführte Vereinszweck wird ohne Rücksicht auf religiöse und politische Zugehörigkeit eines jeden Mitgliedes vertreten.

§4 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



C. Mitgliedschaft

§7 Der Verein besteht aus Ehren-, aktiven und passiven Mitgliedern. Die Ehrenmitgliedschaft wird nur solchen Mitgliedern verliehen, die sich im Verein durch herausragende Leistungen verdient gemacht haben.

Die aktiven Mitglieder verwirklichen die unter §2 aufgeführten Ziele des Vereins. Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins

§8 Mitglied des Vereins kann werden, wer

- a) das 18. Lebensjahr vollendet hat
- b) im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist

Die Mitgliedschaft kann auch Jugendlichen ab dem 14. Lebensjahr zuerkannt werden, wenn die Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten vorliegt

Der Vereinseintritt erfolgt auf schriftlichen Antrag an die Vorstandschaft, mit Beitritts- und Abbuchungsauftrag. Es wird ein Jahresbeitrag erhoben

§9 Die Höhe des Vereinsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Aktive und passive Mitglieder zahlen gleiche Beiträge. Ehrenmitgliedern ist die Entrichtung von Beiträgen freigestellt

§10 Aktive und passive Mitglieder besitzen gleiches Stimmrecht bei den Mitgliederversammlungen.

Passive Mitglieder können von den Mitgliedern in den Ausschuss gewählt werden; Ansprüche auf Vereinsvermögen können jedoch nicht geltend gemacht werden.

Der Besuch von Vereinsabenden und Sitzungen des Ausschusses ist den passiven Mitgliedern freigestellt. Dort können sie, ebenso in der Mitgliederversammlung, Wünsche und Anträge vorbringen.

D. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§11 Jedes aktive Mitglied verpflichtet sich, die Vereinsabende zu besuchen, am Programm des Vereines tatkräftig mitzuwirken und sich bei Veranstaltungen des Vereines zu beteiligen.



§12 Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn Sie den Interessen des Vereins zuwiderhandeln und den Weisungen eines Anordnungsbefugten nicht Folge leisten. Letzteres gilt nur für aktive Mitglieder. Den Ausschluss aus dem Verein beschließt die Vorstandschaft.

§13 Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied frei. Die Austrittserklärung muss schriftlich bei der Vorstandschaft des Vereins eingereicht werden.

E. Organe des Vereins

§14 Die Vorstandschaft im Sinne des S 26 BGB besteht aus dem

- a) 1. Vorstand
- b) 2. Vorstand
- c) Kassier
- d) Schriftführer
- e) Vortänzer
- f) Jugendleiter
- g) Zeugwart
- h) Fahnenjunker
- i) Vertreter der Blaskapelle
- j) 2. Vertreter der Blaskapelle
- k) Beisitzer
- l) Beisitzer
- m) Beisitzer

Der 1. und 2. Vorstand vertreten den Vorstand nach außen und führen dessen Geschäfte.

Jeder von Ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis.

Der Kassier verwaltet die Kasse. Alle Kassengeschäfte werden der übrigen Vorstandschaft zum nächstmöglichen Zeitpunkt mitgeteilt.

Dem Schriftführer obliegen sämtliche Arbeiten: Hierzu zählen Protokollführung von Versammlungen und Sitzungen und die Beurkundung der gefassten Beschlüsse, das Schreiben der Ladungen und Anmeldungen mit Versand.



Die Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter sowie die Vertreter der Blaskapelle und die Beisitzer haben ein gleichberechtigtes Stimmrecht innerhalb der Vorstandschaft.

Die Beisitzer werden innerhalb der Vorstandschaft geheim gewählt. Der Dirigent der Blaskapelle wird automatisch ein Beisitzer

F. Ausschüsse

§15 Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.

Der Ausschuss wird auf fünf Mitglieder festgesetzt.

G. Geschäftsjahr

§16 Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

Die Jahreshauptversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt. Sie wird mit folgenden Tagesordnungspunkten abgehalten:

1. Jahresbericht des 1. Vorstandes
2. Kassenbericht des Kassiers
3. Bericht des Schriftführers
4. Bericht des Kassenprüfers
5. Entlastung der Vorstandschaft

Im Bedarfsfalle kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Zur Jahreshauptversammlung wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnung geladen.

Die Ladung erfolgt eine Woche vor dem angesetzten Versammlungstermin.

H. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

§17 Abänderungen an der Satzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmen. Zur Änderung der Zwecke des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.



§18 Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig (§16 der Satzung) mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.

§19 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Pfarrkirchen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 der Satzung.

§20 Die Satzung tritt am Tage der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft

Heimat- und Volkstrachten-Erhaltungsverein Pfarrkirchen e. V.
Pfarrkirchen, den 22. Februar 1991

Heidrun M.

Christoph Andreas